Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 16 (1900)

Heft: 8

Artikel: Das Acetylengas u. seine Anwendung im gewöhnlichen Leben [Schluss]

Autor: J.H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579171

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

handelt, die Interessengegensätze geltend und treten der Ausführung hindernd in den Weg. In diesem Zeitpunkt ist auch öfter der wünschbare Einfluß der Interessenkreise auf die Gesetze nicht mehr zu erzielen.

Gestützt auf vielfach gemachte derartige Erfahrungen mußte unser Centralvorstand daran festhalten, daß vor allem die leitenden Grundsätze der anzustrebenden Bundesgesetze vereinbart und erst dann untersucht werden solle, ob zur Durchführung dieser vereinbarten Gesetzesprojekte eine Verfassungsrevision notwendig sei und in welcher Weise überhaupt weiter vorgegangen werden könne.

Nachdem sich der Centralvorstand des Vereins schweizer. Geschäftsreisender dieser Auffassung nicht anschließen konnte und wir aus der gewechselten Korrespondenz annehmen mußten, daß er es vorziehen würde, selbständig vorzugehen, wollten wir seinem Streben nicht hindernd in den Weg treten. Wir konnten anderseits sein Vorgehen schon deshalb nicht unterstützen, weil sich die angeordnete Unterschriftensammlung auf eine bloße „Kundgebung" beschränkt. Die Unterzeichner der „Volkspetition" wollen die zuständigen Behörden blos ersuchen, die bezüglichen Bundesgesetze an Hand zu nehmen, ohne irgendwelche rechtliche Verbindlichkeit, wann und wie dies geschehen solle. Wir unserseits wären dagegen gerne bereit gewesen, ein in aller gesetzlichen Form gestelltes Initiativbegehren, das die Behörden zur Behandlung der darin formulierten Postulate zwingt, mit aller Energie zu unterstützen. Wir wünschen der Petition des Vereins schweizer. Geschäftsreisender guten Erfolg, glauben aber nicht, daß die von ihm bevorzugte Form der bloßen Kundgebung, auch wenn diese durch noch so viele tausend Unterschriften unterstützt wird, eine bessere Wirkung bei den zuständigen Behörden haben werde, als unsere schon vor Jahren wiederholt offiziell kundgegebenen Vereinsbeschlüsse oder die von beiden Verbänden gemachte Eingabe vom letzten Jahr.

Im Interesse des von unsern Jahresversammlungen verlangten zielbewußten Vorgehens glaubte unser Centralvorstand nicht anders handeln zu dürfen. Indem wir den eingenommenen Standpunkt unsern Sektionen hiemit zur Kenntnis bringen, wollen wir es immerhin ganz Ihrem Ermessen anheimstellen, das Vorgehen des Vereins schweizer. Geschäftsreisender zu unterstützen oder nicht.

Mit freundeidgenössischem Gruß!

Bern, den 15. Mai 1900.

Für den Centralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins:

Der Präsident: J. Scheidegger. Der Sekretär: Werner Krebs.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die Vergrößerung der Scheune beim Pestalozzihause in Schönenwerd in Seegräben an Baumeister Eduard Hafner in Zürich (um 14,100 Franken).

Hengstenscheune in Schüpfheim. Erd- und Maurerarbeiten an Franz Stalder, Baugeschäft in Schüpfheim; Zimmerarbeiten inklusive Bedachung an J. Baumeler-Wespi, Baumeister in Schüpfheim.

Maurer- und Zimmerarbeit für die Festhütte, sowie Schieß- und Scheibenstand für das thurg. kantonale Schützenfest in Amrisweil wurde an St. Casagrande, Baugeschäft in Amrisweil vergeben.

Vier Wohnhäuser der „Eigenheim-Gesellschaft eidg. Postbeamter Sektion Chur". Maurerarbeiten an Gruber u. Co., Baumeister in Chur; Granitlieferung an Daldini u. Rossi in Osogna; Kunststeinlieferung an David Streuli in Zürich III; Zimmerarbeit an Kasp. Riffel in Chur; Schreiner- und Glaserarbeiten an Ulrich Trippel in Chur.

Umbau der Fabrik Murkart bei Frauenfeld. Zimmerarbeiten an A. Bischof in Matzingen; Spenglerarbeit an E. Angst in Frauenfeld; Schlosserarbeiten an J. Tuchschmid in Frauenfeld; Lieferung der T-Balken an Knechtli u. Co. in Zürich; Glaserarbeiten an G. Müller in Frauenfeld.

Kirche Oberwyl-Zug. Fußboden an Josef Gabriel, Zimmermann in Oberwyl-Zug. Brusttäfer an Anton Lang, Schreiner in Oberwyl-Zug.

Kurplatz Rorschach. Erstellung einer Pfahlreihe an Joh. Meyer, Zimmermeister in Rorschach.

Erweiterung des Friedhofes zu St. Peter-Samaden. Erd- und Maurerarbeiten an Gebrüder Caprez in Pontresina.

Unterbau für den neuen Güterbahnhof samt Bahnüberbrückung bei St. Leonhard in St. Gallen an Stephan Rossi, Bauunternehmer in St. Gallen.

Lieferung von vierachsigen Motorwagen für den elektrischen Betrieb der Straßenbahnen der Stadt Bern wurde der schweizerischen Industriegesellschaft Neuhausen bei Schaffhausen, und diejenigen der zweiachsigen Motorwagen der Firma Geißberger u. Cie. in Schlieren übertragen.

Elektrizitätswerk Lausanne. Die Lieferung der Kabel für das Netz der Stadt Lausanne wurde der Fabrik elektrischer Kabel in Cortaillod übertragen.

Die Straßenverbreiterung Castiel-Langwies an die Baufirma J. Casty u. Cie. in Trins.

Das Acetylengas u. seine Anwendung im gewöhnlichen Leben.

(Korresp.) Schluß.

4. Das Acetylengas als Heizmaterial. Beim Brenner einer gewöhnlichen Leuchtflamme entwickelt sich weniger Wärme, wenn sie mit Acetylengas, statt mit Leuchtgas gespeist wird. Doch ändert sich dies Verhältnis unter besonderen Umständen und zwar zu Gunsten des Acetylens. Um einen Liter Wasser bei gewöhnlicher Temperatur auf 100 Grad zu erhitzen, braucht es etwa 40—45 Liter Steinkohlengas. Den gleichen Effekt bringt man aber mit 10—17 Liter Acetylengas zu wege. Die Schwankungen rühren wesentlich von der Qualität des Carbides her, was darauf hindeutet, daß andere mitaufsteigende Materialien die Heizkraft des Acetylens erhöhen können. Um die Heizkraft der Acetylenflamme zu erhöhen, gibt es unter

Zuführung der Luft auf natürlichem Wege, also ohne künstliche Nachhülfe mit Windflügeln, Pumpen und dergleichen nur 2 Arten, einmal, indem man die erhitzte Luft der Flamme direkt zuführt und dann, indem man der kalten Luft durch eigene Kanäle oder Oeffnungen in eigens dazu hergestellten Brennern vor dem Verbrennen Zutritt zum Acetylengas gestattet (Bunsenbrenner), das erste System gibt eine weiße, das letztere eine blasse Flamme. Auf das erste System gründet sich das Patent von Hartmann in St. Fiden für seine Koch- und Heizapparate. Nach diesem System werden Kochapparate in verschiedenen Größen, sowie Bügelapparate und Oefen zum Heizen von Zimmern, ferner Löthapparate für Weichlöterei geliefert. Wenn wir recht berichtet sind, hat die Firma Baumberger & Senftleben in Zürich ebenfalls patentierte Koch- und Heizöfen und zwar mit Bunsenbrennern.

Durch Zuführung mit Luft auf künstlichem Wege, also mit Windflügel oder Pumpen, kann mit Acetylengas eine sehr hohe Temperatur erreicht werden, die ausreicht zum Schmelzen von Messingdraht, Schlagloth u. s. f. und somit zur Hartlötherei für kleine Gegenstände sich ganz gut eignet, sowie zum Verarbeiten von kleinen Glasgegenständen, ferner zum Reparieren kleiner Stahlwerkzeuge für Kleinmechaniker, Uhrmacher u. s. w. Apparate hiefür kann man ebenfalls bei Hartmann in St. Fiden beziehen und sind dort immer solche aufgestellt. Aus allem diesem geht hervor, daß das Acetylen auch für die Heizindustrie sich eignet. Allerdings ist die Sache erst im Anfangsstadium, aber die Zukunft wird auch da noch die nötigen Verbesserungen bringen und somit die Acetylengasindustrie ein weiteres Feld erringen. Die Fachlitteratur ist arm an exakten Daten für Acetylengas als Heizmaterial. Da man nun heute Verbrennungseinrichtungen erhalten kann, die bei künstlicher Luftzufuhr eine absolute Verbrennung garantieren, so wäre es gewiß am Platze, wenn ein gelehrter Fachmann hierüber exakte Forschungen machen würde. Dies würde der Weiterentwicklung der Heizapparate für Acetylen wesentlich Vorschub leisten. —

5. Schlußbemerkungen über die polizeilichen Verordnungen über Acetylengasanlagen. In ihren Hauptbestimmungen stimmen dieselben so ziemlich überall überein. Sie verlangen, soweit nicht eigene spezielle, nur für diesen Zweck vorhandene, isolierte Gebäulichkeiten sich vorfinden und sie also in einem bewohnten Privathause aufgestellt werden, daß für die Aufstellung von Gasapparaten nur Lokale im Souterrain verwendet werden, die dem gewöhnlichen Publikum nicht zugänglich sind; daß diese Lokale gut ventiliert seien und mit Licht nicht betreten werden dürfen, daß die Gasapparate noch speziell mit einem Verschlag oder Umhüllung versehen sein müssen, damit nicht unberufene Personen daran herumhantieren können. Das Carbid soll in gut schließenden metallenen Büchsen aufbewahrt und größere Quantitäten nur in feuersichern, isolierten Gewölben untergebracht werden; endlich soll jede Anlage vor dem Gebrauch durch einen vom Staate bezeichneten Fachmann untersucht werden. Jeder nur einigermaßen Erfahrene wird zugeben müssen, daß alle diese Forderungen durchaus gerechtfertigt sind. In der That wird hauptsächlich nur die eine Bestimmung, daß das Lokal nicht mit Licht betreten werden dürfe, als lästig empfunden und daher auch oft übertreten und zwar hauptsächlich beim Wirtschaftsbetrieb. Nach meiner Ansicht und Ueberzeugung könnte da leicht Wandel geschaffen werden, wenn vom Verschlag aus, in dem der Gasapparat untergebracht wird, eine 8—10 cm weite Blechrohrleitung als Abführungsrohr ins Freie eingeschaltet würde, damit alles schädliche Gas direkt ins Freie und nicht in das bezügliche Souterrain gelangen könnte. Im fernern möchte ich dringend Jedermann empfehlen, den Gasapparat nur bei Tag zu entleeren und wieder zu füllen und bei vorkommenden Störungen nur bei Tag dieselben zu beseitigen und jedenfalls das bezügliche Lokal nur mit einer Laterne zu betreten und dieselbe stets tief zu halten und nur auf den Boden zu stellen und niemals aufzuhängen Es müßte dann sonderbar zugehen, bis sich so noch eine Explosion ereignen könnte. Jede Gasleitung sollte mit einem Haupthahn, sowie mit einer Entleerungsleitung ins Freie versehen sein, um bei einem drohenden Brandfall den Gasometer entleeren zu können. Beides trifft man an den wenigsten Leitungen. Ist der Gasometer leer, so ist keine Gefahr mehr vorhanden. Die Hauptsache ist und bleibt immer bei einem Brandfall, daß rechtzeitig das vorrätige Carbid ins Freie geschafft wird. Es bietet mehr Gefährde als der Gasometer. Hiemit sind meine Erläuterungen erschöpft. J. H.

Verschiedenes.

Gegen den unlautern Wettbewerb. Der von den Herren Jacq. Würgler und Leo Bündgens dem zürcher. Kantonsrat unterbreitete Initiativvorschlag zu einem „Gesetz betr. unlautern Wettbewerb" hat folgenden Wortlaut: § 1. Des Verbrechens des unlautern Wettbewerbes macht sich schuldig: a) Wer in der Absicht, den Anschein eines günstigen Angebotes hervorzurufen, über Ursprung und Erwerb, über Herstellungsart, besondere Eigenschaften und Wert von Waren oder gewerblichen Artikeln, über die Menge der Vorräte, den Anlaß zum Verkaufe oder die Preisbemessung wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben macht; b) wer im Wettbewerb wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines andern, über die Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Personen des Inhabers oder Leiters des Geschäftes unwahre Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb oder Kredit des Geschäftes zu schädigen und dessen Kundschaft abzuleiten. § 2. Wer sich des Vergehens des unlautern Wettbewerbes schuldig macht, wird mit Geldbuße von 20—500 Fr. belegt. Im Wiederholungsfalle kann neben der Buße auf Gefängnis bis zu 14 Tagen erkannt werden. § 3. Der Regierungsrat ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1901 in Kraft.

Der Lohnkonflikt zwischen den St. Galler Zimmerleuten und Meistern wurde dadurch beigelegt, daß die Meister einen Minimallohn von 48 Rp. für die Stunden zugestanden haben. Der Streik war nur ein partieller.

Sägerei Rümlang. Joseph Anton Hüppi, August Hüppi und Max Theiler in Rümlang, haben unter der Firma Gebr. Hüppi & Theiler in Rümlang eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 21. Mai 1900 ihren Anfang genommen hat, und die Aktiven und Passiven der erloschenen Firma „J. A. Hüppi's Erben" übernimmt. Mühle, Säge und Kistenfabrik.

Bauwesen in Zürich. In den letzten Tagen wurde auf den Steinbau des neuen Predigerturmes das eiserne Gerippe des Helmes aufgesetzt. Die Eisenkonstruktion wurde von Löhle & Cie. in Zürich angefertigt, und während sonst derartige Montierungsarbeiten sich sehr schwierig gestalten, vollzog sich diese Arbeit anscheinend mit größter Leichtigkeit und in der überraschend kurzen Zeit von neun Arbeitstagen. Heute steht das ganze Eisengerippe des ca. 40 Meter hohen Turmhelmes fertig montiert da, und es hat sich der